

Amt Barnim - Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für: Gemeinde Reichenow-Möglin
15345 Reichenow-Möglin

ERSATZBEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin hat auf ihrer Gemeindevertreterversammlung am 18.06.2020 den Entwurf der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, für den bewohnten Gemeindeteil Herzhorn befürwortet, die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung des

Entwurfes der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, für den Gemeindeteil Herzhorn

auf Grund des § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], beschlossen.

Nach Maßgabe des BauGB §§ 3 und 4 wird der Entwurf der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, für den bewohnten Gemeindeteil Herzhorn zu jedermanns Einsicht

vom 12.08.2020 bis zum 15.09.2020

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 111
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr	
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 12.00 Uhr	
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr	

öffentlich ausgelegt.

Alle betroffenen Bürger haben die Möglichkeit Einsicht in den Entwurf der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, für den bewohnten Gemeindeteil Herzhorn zu nehmen und innerhalb der Auslegefrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich an die Bauverwaltung einzureichen oder während der Dienststunden

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 16.00 Uhr

zur Niederschrift vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegefrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, für den bewohnten Gemeindeteil Herzhorn unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Wriezen, den 29.06.2020


Karsten Birkholz
Amtdirektor

